

## Vorschläge bzgl. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

### 1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 87b Abs. 4 VwGO

Eine vereinfachte Zurückweisung von Erklärungen und Beweismitteln nach Fristablauf ist 2023 mit einem neuen Abs. 4 in § 87b VwGO eingeführt worden für Verfahren bzgl. bedeutender Infrastrukturvorhaben, über die im ersten Rechtszug das OVG oder BVerwG entscheiden (§§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 sowie 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO). Diese Ausnahmeregelung des § 87b Abs. 4 VwGO sollte gegenüber dem bisherigen Verfahren nach Abs. 3 zum Regelfall erhoben werden.

### 2. Reduzierung der abwägungsrelevanten Belange auf die unionsrechtlich vorgegebenen Belange

Es könnte geprüft werden, inwieweit im Rahmen von Planungsgenehmigungen zu berücksichtigende abwägungsfeste Belange zu abwägungsfähigen Belangen herabgestuft werden könnten. Diesbezüglich wäre in allen umweltrechtlichen Einzelvorschriften zu überprüfen, ob und inwieweit die sich hieraus ergebenden Belange unionsrechtlich vorgegeben und damit zwingend abwägungsfest sind. Bzgl. abwägungsrelevanter Belange, die nicht unionsrechtlich vorgegeben und damit zwingend sind, könnte eine vollständige oder teilweise Streichung in Erwägung gezogen werden bzw. geprüft werden.

### **3. Begrenzung der Klagemöglichkeit bzgl. Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen bei Vorhaben auf registrierte Umweltverbände**

Registrierten Umweltverbänden ist von Gesetzeswegen die Funktion von Sachwaltern der Belange der Umwelt übertragen. Umweltrechtliche Belange sind nicht drittschützend im Hinblick auf die Interessen von an die beplanten Flurstücke anliegenden Eigentümern. Da der Schutz der Rechte dieser Eigentümer anderweitig garantiert ist, sollte eine auf umweltrechtliche Bestimmungen gestützte Klagemöglichkeit ausschließlich den registrierten sachwaltenden Umweltverbänden vorbehalten bleiben. Dies würde zu einer Reduzierung von Drittwiderspruchsklagen führen, ohne dabei in die originären Rechte der Eigentümer einzugreifen.

### **4. Einführung eines Haftungstatbestandes bzgl. den Verzögerungsschaden durch fruchtlose Verbandsklagen gegen Vorhaben**

Mit der Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) hat der Gesetzgeber 2017 die umweltrechtliche Verbandsklage deutlich ausgeweitet. Ausgelöst worden ist diese Novellierung – neben entsprechenden Empfehlungen der Vertragsstaatenkonferenz der völkerrechtlichen Aarhus-Konvention – v.a. durch eine Entscheidung des EuGH von 2015, wonach die Präklusionsvorschriften in § 2 Abs. 3-aF UmwRG und § 73 Abs. 4-aF VwVfG, die die Gründe, auf die ein Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungsentscheidung, die unter Art. 11 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RiLi 2011/92) oder Art. 25 der Richtlinie Industrieemissionen-Richtlinie (IED-RiLi 2010/75) fällt, gestützt werden kann, auf die bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragene Einwendungen beschränken, Unionsrecht verletzen, da Intension der o.g. Richtlinien eine möglichst weitgehende gerichtliche

Überprüfung von umweltrelevanten Verwaltungsentscheidungen sei. Wenn auch der EuGH hier Bestimmungen bzgl. einer materiellen Präklusion hier für de facto grundsätzlich mit Unionsrecht unvereinbar zu betrachten scheint, so gesteht er dem nationalen Gesetzgeber den Erlass von Vorschriften zu, nach denen ein missbräuchliches Vorbringen unzulässig sein soll.

Diesen Gedanken aufgreifend wird eine Haftung bzgl. Verzögerungsschäden durch erfolglose Rechtsmittel der klagenden Umweltverbände durch Einfügung entsprechender Regelungen in die VwGO vorgeschlagen (rot markiert), da diese einerseits den Vorhabenträgern Schadensersatzansprüche für rechtsmissbräuchliche Verbandsklagen begründen, aber andererseits, wie vom EuGH gefordert, die Klagemöglichkeiten der Verbände sowie ihr Vorbringen nicht beschränken:

### **§ 113**

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist.

Abweichend von Satz 1 bis 3 tritt bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Planungsgenehmigungen an die Stelle der Aufhebung und Beseitigung der Vollzugsfolgen die Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schadensersatz für einen entstandenen rechtswidrigen Umweltschaden zu leisten, wenn Eilrechtsschutz erfolglos geblieben oder kein Eilverfahren durchgeführt worden ist.

Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsakts, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsakts durch Angabe, der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, dass die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.

(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlass des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, dass Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluss kann jederzeit geändert oder

aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

(4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsakts eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(5) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

### **§ 113a**

Soweit eine Klage gegen eine Planungsgenehmigung oder einen Planfeststellungsbeschluss erfolglos bleibt, ist der Kläger dem Vorhabenträger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 42**

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Das Gericht kann den Kläger zur Sicherheitsleistung gemäß § 945 ZPO für einen eventuellen Schadensersatz nach 113a verpflichten. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, ist die Klage unheilbar unzulässig.

5. Ermöglichung einer höheren baulichen Verdichtung durch entsprechende Anpassung der Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO sowie der Orientierungswerte für Obergrenzen bzgl. Geschossflächenzahl nach §§ 16, 17 BauNVO. Eine sachgerechte Anpassung der genannten Vorgaben bzgl. Geschossflächen- und Grundflächenzahl sowie ggf. Baumassenzahl wäre zu prüfen.